

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 23 (1929)
Heft: 13

Rubrik: Fürsorge für Taubstumme und Gehörlose

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV. Quellenbuch zur Geschichte des schweizerischen Taubstummenwesens.

Es geht der Vollendung in nächster Zeit entgegen. 1120 Seiten sind schon gedruckt und noch etwa 200 Seiten sind herzustellen, wofür jedoch das Geld ausgegangen ist. Daher wandte ich mich zum letzten Mal um finanzielle Unterstützung an unsern Verein und an die „Schweizerische Vereinigung für Anormale“. Beide Vereine können aber erst im nächsten Jahr darüber beschließen. Es ist zu hoffen, daß dieses von unsern Delegierten einst als offizielle Zentralsekretariatsarbeit anerkannte Werk nicht verleugnet, sondern weiter bis zum Schluß gefördert werde, auf welche Weise es auch sei.

Fürsorge für Taubstumme und Gehörlose

Die Antworten der kantonalen Erziehungsdirektionen in Bezug auf das Obligatorium des Taubstummenunter- richts und Schlußfolgerungen.

Bearbeitet vom Zentralsekretär des S. F. f T.
(Schluss.)

Waadt.

„Wir teilen Ihnen mit, daß im Kanton Waadt der Unterricht für Taubstumme obligatorisch ist.

Unser Institut in Moudon, die erste Anstalt für Taubstumme in der Schweiz, leistet namhafte Dienste allen protestantischen Taubstummen der französischen Schweiz.“

Wallis.

„In unserm Kanton sind sämtliche Taubstumme und Schwerhörige schulpflichtig, indem sie bildungsfähig sind und ihren regelmäßigen Unterricht erhalten.

Der Staat hat in Vouvry ein eigenes Gebäude käuflich erworben und voraussichtlich werden im Jahr 1929 sämtliche taubstummen und anormalen Kinder in dieser Anstalt untergebracht werden können.“

Zürich.

„In unserm Kanton sind auch die Taubstummen und Schwerhörigen schulpflichtig. Wir glauben, behaupten zu dürfen, daß unsere kantonale Blinden- und Taubstummenanstalt und ihr Personal in jeder Hinsicht so gestellt sind, daß sie ihrer schwierigen Aufgabe in würdiger Weise gerecht zu werden vermögen.“

A. Schlußfolgerungen.

Sie kennen alle den Artikel 27 der Bundesverfassung von 1874 mit dem Wortlaut:

„Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.“

Hier spricht die Verfassung von keiner Ausnahme und es ist daher nicht einzusehen, warum da die taubstummen Kinder ausgeschlossen werden sollen, wie es leider mancherorts geschieht. Auch ist es ganz gewiß nicht im Sinne des Staates und seiner Gesetzgeber, die Anormalen sich selbst zu überlassen zum Schaden der menschlichen Gesellschaft und zu schwerer, immerwährender Belastung des Staates, der Gemeinden und der Familien. Denn die meisten dieser Ungeschulten müßten sonst als unnütze Bürger schon frühzeitig und dauernd versorgt und gepflegt werden. Wie wenig noch wird das alles bedacht!

Noch deutlicher geht die Schulpflicht auch für Anormale aus dem Art 275 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches von 1907 hervor; derselbe lautet:

„Die Eltern haben ihre Kinder ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und insbesondere auch den körperlich oder geistig gebrechlichen eine angemessene Ausbildung zu verschaffen.“

Auch der Artikel 284 desselben Gesetzbuches könnte einbezogen werden, er hat den Text:

„Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen.“

Beinahe alle Kantone (eine Ausnahme macht z. B. Graubünden) anerkennen ausdrücklich oder stillschweigend, gestützt auf die oben erwähnten Gesetzesartikel, die Schulpflicht des taubstummen Kindes und führen sie nach Möglichkeit, aber noch immer nicht mit aller wünschbaren Strenge durch. Ja, viele Schulbehörden haben besondere dahinzielende Verordnungen und Weisungen erlassen.

Aber einige Kantone gestehen selbst und langjährige Erfahrungen von Taubstummenanstalts-Vorstehern und Taubstummenfürsorgern beweisen, daß

trotz der eidgenössischen Vorschriften
für die allgemeine Schulpflicht,
trotz kantonalen Einführungs- und Ergän-

zungsgesetze, die auch die Taubstummen-
schulung ausdrücklich fordern und unter-
stützen,

trotz wiederholten Verordnungen und An-
weisungen von Schulbehörden und An-
drohung von Maßregeln,

noch immer taubstumme Kinder ohne jeden
Unterricht aufwachsen!

Beispiele davon wird mein Quellenbuch erzählen.
Wo fehlt es denn? Hauptgründe sind:

1. Falsche, kurzsichtige Elternliebe, die das
Kind nicht aus dem Hause weggeben mag.
2. Die Kostenfrage, die den meisten Wider-
stand gegen die Anstaltsversorgung her-
vorruft.
3. Lässigkeit der Schulbehörden und ihre
Scheu vor strengeren Maßregeln (siehe
Beispiel von Glarus).

B. Was ist nun zu tun?

Auf eidgenössischem Wege wird in ab-
sehbarer Zeit kaum etwas zu erreichen sein,
sondern man muß sich vorderhand begnügen
mit dem Artikel 27 der Bundesverfassung und
275 des Zivilgesetzbuches, obwohl an beiden
Stellen eine Präzisierung höchst wünschens-
wert wäre in dem Sinne, daß dort gesagt werde,
das beziehe sich auch auf die anormalen bil-
dungsfähigen Kinder, und hier, daß die geistigen
und körperlichen Gebrechen beim Namen ge-
nannt werden, beides um den Behörden eine
kräftigere Handhabe zu bieten bei Verstößen
gegen diese Artikel und um von vornherein
jeden Vorwand, jede Ausrede zu verunmöglichen.

Was aber ließe sich bei den derzeitigen Ver-
hältnissen noch erstreben?

1. Wenn die Bundesverfassung die Schulung
der Kinder anbefiehlt und dabei von keiner
Ausnahme spricht, wenn das Zivilgesetzbuch
die angemessene Ausbildung der anormalen
bildungsfähigen Kinder fordert, so ist es klar,
daß die Kantone auch für den Taubstummen-
unterricht zu sorgen haben. Denn die Taub-
stummenschule ist ja nichts anderes als eine
Ergänzung der Volksschule, eine der Hilfs-
schulen, die ja auch vom Staat unterstützt werden.

Eine weitere Konsequenz wäre die, daß als-
dann die Bundessubvention für die Primar-
schulen auch den Taubstummenschulen zugute
kommen sollte. Würde dies geschehen, so fiel
einer der wichtigsten Hauptgründe für Nicht-
anmeldung taubstummer Kinder für die Anstalt
dahin. Denn aus dieser Subvention könnten

Beiträge für die Ausbildung solcher Kinder ent-
richtet werden. — Bemühen wir uns also für
allgemeine Anerkennung der Taubstummen-
schule als einen Teil der Volksschule und um
Erhalt der Bundessubvention für dieselbe!

2. Bitter nötig wäre ferner die strengere Durch-
führung der vorhandenen einschlägigen Gesetze
und strikte Anwendung derselben Maßregeln wie
bei Nichtbesuch der Primarschule durch normale
Kinder.

Zu diesem Zweck sollten die Schulbehörden
angewiesen werden, — vielleicht durch Auf-
nahme betreffender Paragraphen in die kanto-
nalen Schulgesetze, wo dies noch nicht gesche-
hen, — alljährlich eine Liste aller schulpflichtig
gewordenen Kinder ohne Ausnahme anfertigen
zu lassen, dann die Anormalen und für die
gewöhnliche Volksschule Untauglichen auszu-
scheiden in Taubstumme, Blinde, Schwachsinn-
ige, Epileptische und dergl. und unausgesetzt
strengstens darüber zu wachen, daß die Bil-
dungsfähigen davon einer Spezial-Erziehungs-
anstalt überwiesen werden.

Es war bisher ein großer und verhängnis-
voller Fehler, daß die Nichttauglichen für die
Volksschule einfach von der Anmeldeliste ge-
strichen wurden, und daß man sich dann nicht
weiter um sie bekümmerte! Dieser Nachlässig-
keit und Sorglosigkeit der Schulbehörden sollte
ein Riegel geschoben werden.

Auf diesen zwei Wegen könnte man meines
Erachtens am ehesten und raschesten zu unserm
Ziel gelangen:

Kein einziges bildungsfähiges taub-
stummes Kind bleibe ungeschult!



Die 2. Halbjahrs-Nachnahme

(Fr. 2. 70) für Juli bis Dezember 1929
kommt

für diejenigen, die bis zum 15. Juli nicht von
selbst den Betrag uns direkt einfenden.

Junger, flinker



Arbeiter



auf Kleinstücke kann sofort eintreten, bei Jakob
Eggenberger, Schneidern., Grabs (St. Gallen).